

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 2

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 9. Januar

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „J. B. B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885. (Fortf.) — Schwedische Revolver-Versuche. — H. Mahieu: Chronométrie electro-ballistique. — Die kriegsgemäße Ausbildung von Unterführern und Mannschaften der Infanterie und Einführung von Infanterie-Übungslagern. — Kropatsch u. Kraemer: Kritische Rücksicht auf den russisch-türkischen Krieg 1877/78. — Elbenoßenschaft: Ernennung, Beförderungen, Uebertragung von Kommandos und Verleihungen. Ueber Behandlung der Landesbefestigung im Ständerath.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Dezember 1885.

Vorgestern begannen hier die Verhandlungen über eine Militärkonvention zwischen Preußen und Braunschweig, deren Abschluß zu Lebzeiten des verstorbenen Herzogs von Braunschweig an dessen Widerstreben scheiterte. Das braunschweigische Regiment Nr. 92, zur Zeit in Meß garnisonirend, wird nach Feststellung der Konvention in seine eigentliche Garnison Braunschweig zurückkehren, an Stelle seiner bisherigen schwarzen Uniform eine der preußischen ähnliche erhalten, und werden die in dasselbe eintretenden braunschweigischen Offiziere nunmehr auch höhere Grade in der Armee, wie den Hauptmanns- und den Majorrang erreichen können. General-Major v. Hänisch, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements wird preußischerseits, Graf Görk-Wrisberg, braunschweigischer Staatsminister, und Oberst Wachholz werden braunschweigischerseits den Abschluß der Konvention herbeiführen, und somit ein weiterer Schritt zur Einigung des Reichsheeres gethan sein.

König Albert von Sachsen hatte dem Kaiser gegenüber den Wunsch geäußert, einen mit den neuen prämierten Ausrüstungen ausgestatteten Soldaten zu sehen. In Folge dessen wurde ein Stabsoffizier mit einem Sergeanten vom 2. Garderegiment nach Dresden gesandt und letzterer dem Könige in Gegenwart des sächsischen Kriegsministers, General Grafen v. Fabrice, in der Neuadjudanz vorgestellt. Die sämtlichen Effekten wurden sodann dem sächsischen Kriegsministerium übergeben. Der Kaiser hatte sich den Unteroffizier bereits vor einiger Zeit vorstellen lassen. Ein mit denselben Gegenständen ausgerüstetes Dataschemet, welches vor einiger

Zeit einen Probemarsch nach dem Rhein angetreten hat, wird demnächst an seinem Bestimmungsort erwartet. Ein gleiches Dataschemet legt in Schlesien zur Erprobung der neuen Ausrüstung, auf die wir in früheren Berichten spezieller eingegangen sind, einen Marsch zurück.

Die Budgetkommission erledigte vor einigen Tagen das Kapitel „Geldverpflegung der Truppen“. Die Gehalte von 32 Oberstabsärzten 1. Klasse wurden um je 600 Mk. erhöht. 71 Unteroffizierstellen bei der Feldartillerie bzw. Artillerie-Schiessschule wurden in Waffenmeisterstellen umgewandelt, und den Waffenmeistern eine Beamtenstellung gegeben, in der sie auch bei Bemessung ihres Diensteinkommandos den Truppenbüchsenmachern gleichgestellt sind. Für die Familien der verheiratheten Soldaten wird für den Fall der Abwesenheit der letzteren von der Garnison nach erbrachtem Nachweis der wirklichen Bedürftigkeit ein Löhnungszuschuß von 50 Pfenningen pro Tag bewilligt, was ein Mehrerforderniß von 100,000 Mk. ergibt. Auf Anfrage wird seitens des Kriegsministers bemerkt, daß dieser Zuschuß auch während des Mandvers Platz greifen soll. Eine Anfrage über die Erfahrungen bei Einübung der Erbschreven wurde vom Kriegsminister günstig beantwortet, aber mit dem Bemerkern, daß man allzugroße Ansprüche an diese Mannschaften nicht stellen würde, und daß aus den günstigen Ergebnissen ein Schluß auf Zulässigkeit der Ablösung der Dienstzeit keineswegs gezogen werden können. Für die Geldverpflegung der Truppen wird im Ganzen die Summe von 52,577,528 Mk. bewilligt. Im Reichslage ging ein großer Theil der Forderungen des Militär-States für Kasernenbauten nicht durch, dagegen wurde die Forderung der Erhöhung der Kommandoziulagen der Offiziere aller unteren Char-

gen bewilligt; desgleichen der geforderte Zuschuss von 250 Gramm Haser für die Militärpferde für die Dauer der größeren Truppenübungen. Zunächst für das Kavalleriepferd wurde angeführt, daß das heutige Exerzieren nach den neuen Reglements viel anstrengender sei, wie noch vor wenigen Jahren. Es wurde hervorgehoben, daß die nothwendige Folge der erhöhten Ansprüche bei den Pferden eine bessere und kräftigere Ernährung der Pferde sei, und ein Zuschuss von 250 Gramm als das Minimum des zu Fordernden bezeichnet. Betreffs der Trainpferde wurde betont, daß hier meist nur ältere Pferde eingestellt werden und daß für diese schon an und für sich ein besseres Futter geboten sei. Für die Artilleriepferde wurde dasselbe verlangt, weil die Geschütze und die beizuführende Munition an Gewicht und Masse zugenommen haben. Die Forderung für die Unteroffiziersschule in Neubratislau wurde abermals abgelehnt.

Das Militärpensionsgesetz wird erst im Januar in der Form eines Antrags der Konservativen wieder zur Diskussion kommen. Zwei Landwehr-Inspektionen statt drei wurden bewilligt.

Dem Reichstage ging ferner der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen zu, dessen erste Paragraphen lauten: § 1. Beamte der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66½ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. § 2. Die hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten eine Rente, welche beträgt: a) Für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 pCt. des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen; jedoch nicht unter 100 Mfl. und nicht mehr als 1600 Mfl. b) Für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, 75 pCt. der Witwenrente und sofern die Mutter nicht mehr lebt, die volle Witwenrente. Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen 60 pCt. des Diensteinkommens nicht übersteigen.

Aus dem Elsass theilt man mit, daß die Zahl der reichslandischen Kreisfaktäre (widerspenstige Rekruten) immer noch eine sehr beträchtliche ist. So hat sich bei dem Aushebungsgeschäft im abgelaufenen Jahre herausgestellt, daß von den sämtlichen Militärflichtigen in den drei Bezirken des Landes nahezu 25 pCt. unermittelt geblieben sind, so daß im Ganzen nur 5101 Mann ausgehoben werden konnten. Dementsprechend ist auch die verhältnismäßig große Zahl

der wegen Entziehung von der Heerespflicht im letzten Jahre gerichtlich Verurtheilten. Dieselben belaufen sich für den Bezirk Unter-Elsas allein auf 996. In weiteren 574 Fällen schwiebt noch die Untersuchung. In allen Fällen der Verurtheilung wird auch die Vermögens-Einziehung bis zur Höhe von 600 Mfl. ausgesprochen und in der Regel energisch durchgeführt.

Die plötzlich mit einem Schlag vorgenommene Verhaftung einer Anzahl von Zahlmeistern des preußischen Heeres hat vor Kurzem das allgemeine Interesse wachgerufen. Es handelte sich um die Annahme unerlaubter Vortheile bei Vergabe der Lieferungen und um Beamtenbestechung. Es wird der preußischen Militärverwaltung nur Dank gewünscht, so energisch in das Wespennest gegriffen zu haben, und erwarten die Schuldigen ihre Bestrafung. Eine von der Militärverwaltung beantragte Erhöhung der Gehälter der Zahlmeister ist leider bereits in der Kommission zurückgewiesen worden.

Für die Festung Köln ist seitens des Kriegsministeriums angeordnet worden, daß mit dem Ausbau der engeren inneren Linie der Neubefestigungen begonnen werden soll, da die Mittel zur Bereitstellung der Grundstücke für die weitere äußere Linie nicht aufgebracht zu werden vermöchten.

Zwei preußische Generals-Offiziere haben den Befehl erhalten, den Mandern und kriegerischen Operationen der englischen Truppen in Ostindien beizuhören und sind über Suez dorthin abgereist. Diesenigen aktiven Offiziere des deutschen Heeres, welche sich mit der Bitte, daß ihnen gestattet werde, als Volontär-Offiziere in die bulgarische Armee einzutreten, nach Berlin wandten, sind abschlägig beschieden worden, da sich das deutsche Reich im Frieden mit dem Königreich Serbien befindet. Einige Offiziere außer Dienst sind nach Bulgarien abgereist.

In einer in Düsseldorf gehaltenen Bankette redet des Kommandirenden Generals des 8. Armeekorps v. Löß, worin auf einen nahe bevorstehenden Krieg hingewiesen sein sollte, hat man an manchen Orten ein Symptom bevorstehender kriegerischer Verwickelungen gesucht; es ist hierbei nur zu bemerken, daß nur auf die Möglichkeit eines der einstigen wider den Feind Marschiens, nicht von einer nahen Wahrscheinlichkeit, seitens des genannten hohen Führers hingedeutet worden ist.

Das 25-jährige Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms naht mit dem 2. Januar 1886 heran. Von der großartigen geplanten Feier der Kampfgenossen von 1813, 1864, 1866 und 1870/71 hat man auf Wunsch des Kaisers Abstand genommen. Der Tag wird still im Palais begangen werden und am 3. Januar eine allgemeine kirchliche Feier stattfinden. Der deutsche Kriegerbund, welcher 258,129 Mitglieder zählt, wird dem Kaiser eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreichen lassen und die Stiftungsurkunde eines durch den Bund in's Leben zu rufenden Un-

terstützungsfonds für hilfsbedürftige ehemalige Krieger dem Kaiser zugestellt werden. Zu diesem Fonds sind bereits Kapitalien in beträchtlicher Höhe aufgebracht worden. Sy.

Der serbisch-bulgarische Feldzug 1885.

(Bearbeitet von Oberst W. AmRhyn.)

(Fortsetzung.)

III. Das Wehrwesen Ostrumeliens.

Die von einer europäischen Kommission ausgearbeitete Verfassung Ostrumeliens, das sogen. organische Statut, bestimmte über die Miliz Folgendes: „Im Frieden soll dieselbe die Gendarmerie in der Ausübung ihres Dienstes unterstützen; außerdem kann sie nur auf Befehl des General-Gouverneurs zur Vertheidigung der Grenzen der Provinz mobilisiert werden.“

Die Miliz kann eventuell ein Armeekorps zu 2 Divisionen, zu 2 Brigaden, jede Brigade aus 3 Bataillonen des ersten und 3 Bataillonen des zweiten Aufgebots bestehend, formiren.

Die Wehrpflicht in Ostrumelien ist allgemein, doch viele Stellen und Beamtungen befreien vom persönlichen Dienst.

Die Dienstpflicht beträgt 12 Jahre und zwar:
im ersten Aufgebot 4 Jahre,
„zweiten“ 4 „ und
in der Reserve 4 “

Der Dienst in der Miliz beginnt mit dem 20. Altersjahr.

Vom 18. bis zum 50. Jahr ist jeder Mann landsturmpflichtig.

Das erste und zweite Aufgebot bilden für sich Bataillone; das zweite Aufgebot liefert den Ersatz für das erste und die Reserve den für das zweite Aufgebot.

Die Infanterie des ersten Aufgebotes besteht aus 12 Bataillonen Infanterie; jedes Bataillon hat 4 Kompanien und 1 Ersatzkompanie; das zweite Aufgebot zählt 12 Bataillone.

Stärke des Bataillons im Felde 949 Mann; der Kompanie 209 Mann.

Im Frieden sind nur die Kadres des ersten Aufgebots vorhanden, sowie eine Lehrdruschine, welche den Zweck hat, Offiziere und Unteroffiziere der Miliz auszubilden. Diese Druschine besteht aus 2 Kompanien Infanterie, 1 Schwadron, einer Batterie von 4 Geschützen und 1 Sektion Artillerie-Arbeiter.

Von den Bataillonen des ersten Aufgebots soll im Frieden nur je 1 Kompanie vorhanden sein.

Die Lehrdruschine steht in Philippopol; das 1. und 2. Bataillon wird gestellt von Philippopol; das 3. von Tatar-Bahardschik; das 4. von Karlowa; das 5. von Kasanlik; das 6. von Eski-Sagra; das 7. von Sliwno; das 8. von Jamboli; das 9. von Hermanli; das 10. von Haskioi; das 11. von Aidos und das 12. von Burgas.

Das Oberkommando der Miliz und Gendarmerie befindet sich in Philippopol.

Zur Ausbildung werden die Rekruten für zwei

Monate zu der Präsenzkompanie ihres Kreises einberufen.

Die Mannschaft des zweiten Aufgebots hat jährliche Übungen von 14 Tagen. Die Mannschaft des ersten Aufgebots wird im September zu einer vierwochentlichen Übung (die besonders dem Felddienst gewidmet ist) einberufen.

Ende 1884 bestand die ostromelische Streitmacht aus: 12 Infanteriebataillonen à 1000 Mann, 2 Eskadronen à 150 Pferde, 1 Batterie von 4 Geschützen und 2 Geniekompagnien à 250 Mann.

Aktiv waren 2892 Mann. Das erste Aufgebot wird zu zirka 17.000 Mann, das zweite gleich stark und die Reserve zu ungefähr 23.000 Mann angegeben. Gesamtkräfte nahezu 60.000 Mann.

Der Bestand der Waffen betrug zirka 70.000 Karab.-Gewehre, 6000—7000 Martini-Gewehre, 5000 Verdan-Gewehre und 800 Verdan-Karabiner.

Beurtheilungen der bulgarischen und ostromelischen Armee.

Die „Deutschen Jahressberichte“ im Jahrgang 1881 sagen: Die bulgarische Armee wird von Augenzeugen als „die einzige Institution in dem neuen Staate“ bezeichnet, welche Anerkennung verdient. Diese Armee hat auch im Herbst 1882 in ihrer Haltung und Ausrüstung Anerkennung gefunden. Sie machte auf den König von Serbien bei Gelegenheit eines Besuches derselben einen so günstigen Eindruck, „dass der schweigsame Mann sich nicht enthalten konnte, offen seine Bewunderung der noch so jungen, erst vor 4 Jahren geschaffenen bulgarischen Armee auszudrücken, um die Fürst Alexander zu beneiden sei.“ Das Verdienst um diesen Zustand der Armee gebührt in erster Linie dem Fürsten selbst; nach ihm den zahlreichen russischen Offizieren, welche ihm zur Verfügung gestellt worden und bis zur Mobilisierung die Mehrheit des bulgarischen Offizierskorps bildeten. Uebrigens soll der Fürst auf letzteres einen sehr heilsamen Einfluss geübt haben. (Von Löbell, Jahressberichte, Jahrg. 1882, S. 73).

In dem Feldzug 1885 hat der Fürst die Früchte, die er im Frieden gesät, geerntet! Nicht mit Unrecht behauptet man, der Grund zu Sieg und Niederlage werde im Frieden gelegt!

Ohne Vergleich weniger günstig lautete das Urtheil über die ostromelische Miliz. Diese wurde übereinstimmend nur als ein wohlorganisirter brauchbarer Landsturm bezeichnet.

IV. Die serbische Armee.

Das serbische Wehrgezetz datirt vom 15. Januar 1883. Dasselbe enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Die Armee ist zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Schutze der Gesetzlichkeit bestimmt und besteht aus 3 Aufgeboten (Art. 1).

Jeder serbische Bürger ist verpflichtet und auch berechtigt, persönlich zu dienen (Art. 3) und zwar im ersten Aufgebot vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr; im zweiten Aufgebot vom vollendeten 30. bis zum 37. Lebensjahr; im